Die Kindertageseinrichtungen in der Diözese Eichstätt ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

1. Öffnungs- und Schließzeiten

- Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 01. September und endet mit dem 31. August (Ferien sind eingeschlossen) des darauf folgenden Jahres.
- Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und durch Aushang sowie im ersten Elternbrief des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben. Der Träger wird dabei vom Elternbeirat beraten. Die Anzahl der gesetzlich vorgegebenen Schließtage (30 bzw. 35) wird nicht überschritten.
- Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Mindestbuchungszeit sind 4-5 Stunden, die Bring- und Abholzeit ist enthalten.
- Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

2. Buchungszeiten und Kindergartenbeitrag

- Der gesamte Jahresbeitrag wird in **12 Monatsraten** (September bis August) jeweils am Monatsanfang fällig.
 Berechnungsgrundlage ist das laufende Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Durch die letzten beiden Formen bedingte Zusatzkosten bei den Kreditinstitutionen tragen die Eltern. Bei Kündigung seitens der Eltern wird der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) eingezogen.
- Die Eltern können beim Jugendamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.
- Die Buchungszeit kann nur zum neuen Kindergartenjahr verringert werden, Höherbuchungen sind zusätzlich auch im Februar möglich. Umbuchungen sind der Leitung der Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.



- Umbuchungen können nur erfolgen, wenn es der Personalschlüssel bzw. die betrieblichen Umstände erlauben. Überschreitet die tatsächliche Buchungszeit (z.B. Abholung nach der Buchungszeit) regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit angepasst werden.

Buchungszeiten und Beiträge ab 01.01.2026

Für Kinder ab 3 Jahren

Stundenkategorie	**1. Kind**	**2. Kind** Zur gleichen Zeit in der Einrichtung wie 1. Kind	**3. Kind** Zur gleichen Zeit in der Einrichtung wie 1. + 2. Kind
4 - 5 Stunden	143,00 Euro	128,00 Euro	107,25 Euro
5 - 6 Stunden	156,00 Euro	141,00 Euro	117,00 Euro
6 - 7 Stunden	169,00 Euro	154,00 Euro	126,75 Euro
7 - 8 Stunden	182,00 Euro	167,00 Euro	136,50 Euro
8 - 9 Stunden	195,00 Euro	180,00 Euro	146,25 Euro
9 - 10 Stunden	208,00 Euro	193,00 Euro	156,00 Euro

Für Kinder unter 3 Jahren

Stundenkategorie	**1. Kind**	**2. Kind** Zur gleichen Zeit in der Einrichtung wie 1. Kind	**3. Kind** Zur gleichen Zeit in der Einrichtung wie 1. + 2. Kind
4 - 5 Stunden	214,50 Euro	192,00 Euro	161,50 Euro
5 - 6 Stunden	234,00 Euro	211,50 Euro	175,50 Euro
6 - 7 Stunden	253,50 Euro	231,00 Euro	190,25 Euro
7 - 8 Stunden	273,00 Euro	250,00 Euro	204,75 Euro
8 - 9 Stunden	292,50 Euro	270,00 Euro	219,50 Euro
9 - 10 Stunden	312,00 Euro	289,50 Euro	234,00 Euro

Die Elternbeiträge reduzieren sich um 100,00 Euro durch den staatlichen Zuschuss bis 31.12.2026.

3. Verpflegung

Die Essenszeit ist für die Kinder ein wichtiger Bestandteil im Tagesablauf. Das Frühstück findet von 08:00-09:30 Uhr gleitend statt. Die Kinder bringen ihre Brotzeit und Trinkflasche von Zuhause mit, d.h. die Eltern bereiten die Brotzeiten ihrer Kinder selbst zu.

Süßigkeiten bleiben zu Hause

Auf Wunsch bieten wir auch ein warmes Mittagessen an, welches von Catering Rein aus Eckersmühlen geliefert wird. Über die **kitafino** App kann dieses bestellt werden. Das Mittagessen wird um 12 Uhr in der Gruppe eingenommen. Eine Kostenübernahme kann beim Jobcenter beantragt werden. Das Hauptgericht kostet gegenwärtig 4,10 € und wird über die App eingezogen.

4. Mitteilungspflichten

Erkrankungen eines Kindes sind im Kindergarten unverzüglich mitzuteilen, da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kindergärten hier Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten.

Kranke Kinder sind spätestens nach einer Stunde nach Benachrichtigung durch das pädagogische Personal abzuholen.

- **Masernschutz**
 Seit dem 01. März 2020 gelten die neuen Regelungen für die Kindertageseinrichtungen nach §43 Abs. 1 SGB VII, dass nur Kinder mit einem ausreichenden Masernschutz oder Immunität in der Einrichtung aufgenommen werden dürfen. Dieses muss durch die Vorlage des Impfpasses nachgewiesen werden. **Die Kinder, für die kein ausreichender Masernschutz vorliegt, dürfen in der Einrichtung nicht betreut werden.**

- **Coronapandemie**
 Wegen der Coronapandemie dürfen die Kinder nur dann die Einrichtung besuchen, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen, wie Husten, Fieber, Schnupfen, nicht im Kontakt mit infizierten Personen stehen oder, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen und keine sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

 Bei Verstößen wird auf Folgendes hingewiesen: Bußgeldvorschrift des §73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, sowie auf die Strafvorschrift des §74 IfSG
 Bei Auftreten von Erkältungssymptomen in der Betreuungszeit muss das Kind sofort von den Eltern aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Die Eltern müssen eine ärztliche Abklärung gewährleisten. Das Kind darf erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass das Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

- **Fieber**
 Kinder, bei denen das pädagogische Personal ein Unwohlsein feststellt, wird kontaktlos Fieber gemessen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es einen Tag fieberfrei war.

- **Kopfläuse**
 Kinder mit Kopfläusen müssen unverzüglich abgeholt werden und dürfen die Einrichtung erst nach einer Woche und nach Anwendung des vom Arzt verordneten Mittels und ohne Nissen- und Läusebefall wieder besuchen. Die Behandlung ist nach einer Woche erneut durchzuführen.

- **Mitteilungen**
 Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind den Mitarbeiter/innen mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen usw., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen. Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer sowie Änderungen des Personensorgerechts unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Der Träger verpflichtet sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiter zu geben.

5. Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Eltern.
- Die Aufsichtspflichtübernahme durch den Kindergarten beginnt mit der **persönlichen** Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung schriftlich festgelegten berechtigten Personen. Die Begleitpersonen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Eine diesbezügliche telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern schriftlich beauftragten Personen das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten und dort mit ihm anwesend sind.

6. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung (Dguv) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf **den sichersten Weg zum und vom Kindergarten, den Aufenthalt im Kindergarten und bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.** Jeder Schadensfall ist der Leitung unverzüglich zu melden. Für in den Kindergarten mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

7. Haftung

- Für vom Träger oder dessen Personal weder vorsätzlich, noch grobfahrlässig verursachten Verlustes oder der Beeinträchtigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrzeuge usw., übernimmt der Träger keine Haftung.
- Im Fall einer Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.



8. Rechte und Pflichten der Eltern

- Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen, an Veranstaltungen aktiv mitzuhelfen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift, sowie alle Telefonnummern anzugeben. Bei jeder Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehenden anderen Aufenthaltsorten, ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

9. Elternbeirat

- Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger wird in der Einrichtung jährlich ein Elternbeirat gewählt.
- Der Elternbeirat gibt einen jährlichen Rechenschaftsbericht ab.
- Der Elternbeirat wird vom Träger und der Leitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- Die Informationen des Trägers und der Leitung an den Elternbeirat hat dieser vertraulich zu behandeln. Der Elternbeirat hat Schweigepflicht gegenüber den anderen Eltern, bis die Leitung die Informationen an alle Eltern weitergibt.

10. Kündigung

- **Kündigung von Seiten der Eltern**
 Abmeldungen können in der Regel nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) vorgenommen werden. Verlässt das Kind die Einrichtung bereits zum 31. Juli, so sind die Zahlungen bis einschließlich 31. August zu leisten. Eine Kündigung zum Ende eines Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug aus einem Einzugsgebiet oder Arbeitsplatzwechsel) ist im Einzelfall eine Abmeldung mit schriftlicher Kündigung auch während des Jahres mit Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

- **Kündigung durch die Kindertagesstätte**
 Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es über zwei Wochen unentschuldigt fehlt, wenn es nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird, wenn die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten oder die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich erscheint oder, wenn die monatlichen Beiträge nicht



bezahlt werden. Die Kindertagesstätte hat dabei eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

11. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) und der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit seinen Anlagen.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit im Kath. Kindergarten St. Gunthildis gelten das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Kindergartenordnung wird von den Eltern mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt. Der Träger ist berechtigt, die Kindergartenordnung auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig durch Elternmitteilung oder Aushang bekanntgegeben.

13. Sonstiges

- **Kinder unter 3 Jahren**
 Unsere Einrichtung bietet eine begrenzte Aufnahme für Kinder von 2,5–3 Jahren an. Diese Kinder sind in die Gruppen der 3-6 Jährigen integriert. Der Eingewöhnungsprozess orientiert sich an den individuellen Voraussetzungen des Kindes. Die Beachtung der Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren, die Sauberkeitserziehung sowie der intensive Austausch mit den Eltern stehen im Vordergrund. Windeln, Creme, Handtuch für die Wickelauflage und Pflegetücher sind bitte mitzubringen.
 Sollte das Kind bis zum Zeitpunkt von 3 ¼ Jahren noch nicht sauber sein, werden monatlich die U3-Beitragsgebühren abgebucht.

- **Kleidung**
 Die Kleidung für den Kindergarten sollte zweckmäßig sein und die Bewegungsfreiheit des Kindes nicht einengen. Kleiden Sie Ihr Kind dem Wetter entsprechen. Kordeln und Halsketten sind aus Sicherheitsgründen verboten.
 Jedes Kind soll feste Hausschuhe mitbringen.
 Für den Garten benötigt Ihr Kind:
 - *Bei sonnigem Wetter:* eine Sonnenbedeckung für den Kopf
 - *Für Regentage:* eine Matschhose, Gummistiefel und eine Mütze
 - *Für den Winter:* eine Schneehose und –jacke bzw. Schneeanzug, Wollmütze, Schal und Handschuhe

Für den Turn- und Kneipptag benötigt jedes Kind eine Tasche oder einen Beutel mit folgendem Inhalt: ein T-Shirt, eine kurze Hose, ein Paar Wollsocken, ein Gästehandtuch und eine kleine Bürste. **(Alles mit Namen versehen.)**

- **Sonnencreme**
 Bitte cremen Sie Ihr Kind bereits vor dem Besuch des Kindergartens ein.

- **Geburtstag**
 Wir feiern diesen Festtag Ihres Kindes mit den Kindern in der Gruppe. Wir lassen das Geburtstagskind mit Liedern, Spielen und Geschichten hochleben. **Bitte geben Sie keine Sahnetorten mit!**

- **Förderverein**
 Seit mehreren Jahren gibt es in unserem Kindergarten den Förderverein Kindergarten St. Gunthildis e.V. Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung im Kath. Kindergarten St. Gunthildis. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Sach- und Geldspenden zum Erhalt und Betrieb, zur Ausstattung und zum Ausbau des Kindergartens. – Werden auch Sie Fördermitglied. Anmeldungen nimmt die Leitung des Kindergartens gerne entgegen.

- **Obst und Gemüse**
 Wir bekommen jede Woche Obst, Gemüse, Milch oder Joghurt kostenlos vom Früchtehandel Thoma aus Solnhofen im Rahmen des Schulobstprogrammes geliefert.

- **Internet**
 Unsere Internetadresse lautet: www.kiga-st-gunthildis.de

